

Ableben von Oswald Willimann, im Beisein von Untervogt [Alexander] Stehli, Meister Josef Steinbrüchel und anderer ein Handlehen zu Maschwanden an Willimanns Schwiegersohn, Ludwig Walder, verliehen habe. Nachträglich hätten sich nun die Söhne Willimanns über diese Verleihung beschwert und Zürich ersucht, diese Handänderung anzufechten. Da es sich beim besagten Gut nicht um ein Erb- oder Mannlehen sondern um ein Handlehen handle, das jederzeit anderweitig verliehen werden könne, und da bei der Verleihung keinerlei Recht verletzt worden sei, sehe sich Zug als Schirmherr des Klosters gezwungen, sie um die Abweisung der Beschwerde zu bitten und Ludwig Walder unbehelligt zu lassen.

Konzept von Beat II. Zurlauben
AH 16, 129^f

1650 Februar 19.

A

NOTIZEN BEAT II. ZURLAUBEN UEBER DIE BESCHLUESSE DES RATES DER
STADT ZUG IM LEHENSSTREIT ZU MASCHWANDEN

Der Rat habe für gut befunden, dass die Aebtissin [Katharina III. Letter] in dieser Angelegenheit selber nach Zürich schreibe. Zu diesem Zweck habe er, Zurlauben, ein Konzept¹ verfasst. Im Rat sei auch der Wunsch geäußert worden, bei der Verleihung solch bedeutender Lehen sollten künftig ein oder zwei Vertreter des Rates anwesend sein. Es wäre im vorliegenden Fall vorteilhaft gewesen, wenn wenigstens der Landvogt [Hans Jakob Holzhalb] und der Landschreiber von Knonau dem Lehensakt beigewohnt hätten, wie dies früher schon bei den Lehen in Affoltern geschehen sei. Damals habe der Landvogt zwar ohne Wissen des Klosters die Güter verganten wollen. Es seien aber auch Bedenken geäußert worden, dass die Anwesenheit von Landvogt und Landschreiber das Gotteshaus und die Bauern auf die Dauer allzu sehr belasten

16/64-66

könnten. Die Aebtissin habe Auftrag erhalten, Zürich dahin zu orientieren, das Kloster werde - falls der Lehensvertrag angefochten werde - das Lehen wieder an sich ziehen.

1) vgl. AH 16/62

AH 16, 129^V

65

1651 September 3.

AUSZUG AUS DEM ABSCHIED DER TAGSATZUNG DER XIII ORTE ZU BADEN
UEBER DEN STREIT WEGEN DER KOMTUREI TOBEL

s. EA VI 1, 1172 Art. 194

AH 16, 130-133 - Blatt 132 und 133 leer

66

[1653]

A

VERZEICHNIS JENER PUNKTE, WELCHE IM RUSWILER VERTRAG AUSGELASSEN
WURDEN UND IN JENEM VON LUZERN EINGANG FANDEN

-
- Dem Artikel über die Beilbriefe ist folgendes beizufügen : Für einen Pfandbrief sollen nicht mehr als 20 Batzen bezahlt werden.
 - Zusatz zum Artikel Fall und Ehrschatz : In letzter Zeit seien an einigen Orten Klagen laut geworden, dass die Söhne neuerdings den Fall und Ehrschatz sowohl beim Tod des Vaters als auch beim Auskauf der Schwestern bezahlen müssten. Da dies nicht überall gebräuchlich sei und das liegende Gut keine Veränderung erfahre, sei der Ehrschatz in letzterem Fall nicht zu fordern.